



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR-O 2019/049

Datum : 10.12.2019

Verteiler : BM, FV, Umlaufmappe, z.d.A.

Anlagen : Richtlinie Begrüßungsgeld

Thema:

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung
eines Begrüßungsgeldes

- öffentlich -

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung im Gemeinderat am 10.12.2019

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinie über das Begrüßungsgeld in der beigefügten Fassung.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Gemeinderat hat zum 01.07.2019 die Änderung der Richtlinie über das Begrüßungsgeld beschlossen. Danach wurde das Begrüßungsgeld auf 100 € reduziert und wird in Form eines City-Gutscheines über diesen Betrag ausgegeben.

Bisher wurde das Begrüßungsgeld nach dem 30.06. an die Studierenden ausbezahlt. Bis zu diesem Termin hat das Bürgerbüro die Anträge gesammelt und dann geprüft, ob der Hauptwohnsitz auch am 30.06. aufrechterhalten wurde. Danach hat das Rechnungsamt die Auszahlung vorgenommen. Es stellte sich dann auch vereinzelt heraus, dass die angegebenen Konten nicht mehr bestanden, was zu einem Mehraufwand bei der Auszahlung führte.

Während das bisherige Verfahren mit der Überweisung des Begrüßungsgeldes abgeschlossen war, müssten bei der Ausgabe in Form eines City-Gutscheines die Studierenden nochmals beim Bürgerbüro erscheinen, um den Gutschein abzuholen. Hierzu ist es zumindest teilweise notwendig, die Studierenden nochmals anzuschreiben, damit sie den City-Gutschein abholen.

Dieses Verfahren ist deshalb relativ verwaltungsaufwändig. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der City-Gutschein bereits bei der Anmeldung nach Prüfung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ausgegeben wird. Dies hätte den Vorteil, dass die Studierenden nicht nochmals zum Bürgerbüro kommen müssen, um den Gutschein abzuholen. Für das Bürgerbüro wäre der Vorgang mit der Anmeldung und Ausgabe des Gutscheins abgeschlossen.

Allerdings ist es möglich, dass sich Studierende vor dem 30.06. des Jahres wieder abmelden und damit zu Unrecht den Gutschein erhalten. Diese Fälle dürften aber Zahl relativ gering sein, so dass die Verwaltung zur Vereinfachung des Verfahrens diese Variante vorschlägt. Falls sich herausstellt, dass diese Regelung ausgenutzt wird, um zu Unrecht das Begrüßungsgeld in Anspruch zu nehmen, so wurde in den Richtlinien aufgenommen, dass die Zuwendung zurückgefordert werden kann.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Es ergeben sich Einsparungen beim Verwaltungsaufwand.